

VERHALTENSVEREINBARUNGEN

Unsere Verhaltensvereinbarungen (VVB) beinhalten die Grundregeln unseres Zusammenlebens und -arbeitens im Rahmen der Hausordnung. Sie beruhen auf den gesetzlichen Grundlagen und sollen allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ein positives Arbeitsklima ermöglichen und garantieren.

Auch bemühen wir uns im Sinne eines sensiblen Umgangs mit unseren Mitschüler/innen, in den Pausen unnötige Lärmentwicklung zu vermeiden und die Verwendung von Mobiltelefonen auf das Notwendigste zu beschränken. Wir wollen zur Bewusstseinsbildung beitragen, dass Lärm unserer Gesundheit schadet.

1. Wir erscheinen pünktlich zu jeder Unterrichtsstunde und zu den Schulveranstaltungen.

Bei begründetem Zuspätkommen zu Beginn des Unterrichts ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten (EB) vorzulegen.

Konsequenzen bei Missachtung:

- Vermerk der Zeit im Klassenbuch, Ermahnung durch Lehrer/in bzw. Klassenvorstand/ständin (KV)
- Bei mehrmaligem Verstoß: Verständigung der EB, Ausfüllen des Reflexionsbogens
- Weitere Folgen: Rüge durch KV; Nachholen der versäumten Pflichten

2. Wir sind in der vorgesehenen Unterrichtszeit anwesend.

Wenn keine schriftliche Entschuldigung vorgelegt wird, gilt die versäumte Zeit als unentschuldig.

Konsequenzen bei unentschuldigten Fehlstunden:

- Ermahnung und Belehrung durch KV, informatives Gespräch mit EB
- Verwarnung durch KV; eventuell Gespräch mit Direktion, KV und EB
- Im Wiederholungsfall: weiteres Vorgehen entsprechend der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen
- In jedem Fall: Nachholen des Versäumten, auch außerhalb des regulären Unterrichts
- Herabsetzung der Verhaltensnote

3. Wir sind im Unterricht kooperativ und leistungsbereit. Wir kommen unseren Unterrichtspflichten gewissenhaft nach.

Konsequenzen bei groben Störungen des Unterrichts:

- 1. Mal: Ermahnung und Belehrung
- 2. Mal: Klassenbucheintragung (Bei allen Klassenbucheintragungen erfolgt eine schriftliche oder telefonische Verständigung der EB.)
- bei weiterem Fehlverhalten: wie oben
- dazu Verwarnung durch KV
- Aufforderung zu „sozialen Diensten“
- Gespräch Direktion, KV, EB mit Verwarnung durch Direktion
- weitere Maßnahmen wie im Gesetz vorgesehen

4. An unserer Schule pflegen alle Beteiligten einen respektvollen, verständnisvollen und eigenverantwortlichen Umgang. Deshalb grüßen wir uns und sind höflich und rücksichtsvoll. Wir tolerieren weder verbale (wie rassistische, sexistische oder menschenfeindliche Äußerungen, etc.) noch körperliche Übergriffe und ebenso wenig das Herabsetzen und Demütigen eines Mitmenschen sowie das bildliche Festhalten solcher Handlungen. Wir respektieren fremdes Eigentum und sind gegen jede Form mutwilliger Zerstörung. Vorkommnisse dieser Art melden wir den Klassenlehrer/innen, dem KV, der Direktion, den Mediatoren-Schülerberater/innen oder den Peers.

Konsequenzen bei Missachtung:

Bei Gewalt unter Schüler/innen, Sachbeschädigung, Vandalismus und Diebstahl:

- 1.Mal: Klassenbucheintragung, Reflexionsbogen und Gespräch mit KV und EB
- Im Wiederholungsfall: wie oben; dazu Gespräch Direktion, KV, EB; schulpsychologische Beratung
- Bei körperlicher Verletzung und Diebstahl wird Anzeige erstattet. Bei mutwillig verursachten Schäden ist der/die Schuldige zu Schadenersatz und/oder Wiedergutmachung verpflichtet.

5. Wir achten auf Sauberkeit und behandeln die gesamte Schuleinrichtung sorgfältig.

Konsequenzen bei Missachtung:

- Belehrung durch Lehrer/in bzw. KV; Aufräumen/Putzen durch den Verursacher („soziale Dienste“)
- Im Wiederholungsfall: Verständigung der EB, Rüge durch den KV
- Schadenersatz durch den Verursacher bei nachweislicher Sachbeschädigung

6. Während der Unterrichtszeit dürfen Geräte, die nicht zum Unterricht gehören, nicht präsent sein (nicht eingeschaltet, nicht sichtbar, sicher verwahrt).

Konsequenzen bei Missachtung:

- 1.Mal: Klassenbucheintragung, Abnahme des Geräts für die Dauer der Unterrichtseinheit
- 2.Mal: wie oben, dazu Reflexionsbogen, Gespräch mit Lehrer/in und EB, Rüge durch KV
- Im Wiederholungsfall: Verwarnung durch KV; Rüge durch die Direktion; mögliche Abnahme des Geräts für den gesamten Schultag

7. Wir halten uns strikt an das gesetzliche Rauch-, Alkohol- und Suchtmittelverbot im Schulgelände und bei allen Schulveranstaltungen.

Konsequenzen bei Verstößen:

- Information der EB durch KV und Gespräch; Reflexionsbogen; Rüge durch KV
- Bei weiterem Fehlverhalten: Verwarnung durch Direktion, „soziale Dienste“
- Der Verstoß auf einer Schulveranstaltung zieht den sofortigen Ausschluss von dieser nach sich; über weitere Konsequenzen entscheidet die Disziplinarkonferenz.

Vorschlag zum „Katalog sozialer Dienste“

Gilt generell für alle „sozialen Dienste“ der Verhaltensvereinbarungen: Die Art des sozialen Dienstes hat im größtmöglichen sachlichen Bezug oder unmittelbaren Zusammenhang zum Vergehen zu stehen. Sollte der Zeitraum über die Schulzeit hinausgehen, muss eine vorherige Verständigung der EB erfolgen.

- Klasse kehren
- Tische putzen
- Tafel löschen
- Schulgelände von Unrat befreien
- Hilfsdienste
- Beim Haus-Zusammenräumen helfen
- Pflege von Pflanzen im Eingangsbereich
- Hilfe bei Wandumgestaltung
- Pflegearbeiten im und ums Schulhaus
- usw.

Wenn die vereinbarten Konsequenzen zu keiner Verhaltensänderung führen, erfolgen weitergehende Maßnahmen wie im Gesetz vorgesehen bis zum Antrag auf Ausschluss.

Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

- a) bei positivem Verhalten:
Ermutigung, Anerkennung, Lob, Dank
- b) bei einem Fehlverhalten:
Aufforderung, Zurechtweisung, Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten, beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler bzw. unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können von Lehrer/innen, KV, Schulleitung, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz angewendet werden.

Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, die eine sichere Beaufsichtigung bei Schulveranstaltungen als nicht möglich erscheinen lassen, kann im Interesse der Gewährleistung der Sicherheit der Gruppe auch ein Ausschluss von Schulveranstaltungen vor Antritt durch die Schulleitung ausgesprochen werden.

Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, kann ein/e Schüler/in auch in eine Parallelklasse versetzt werden. Ebenso kann die Schulkonferenz in schwerwiegenden Fällen eine Androhung des Ausschlusses beschließen oder einen Antrag auf Ausschluss stellen.

Alle Vergehen haben Einfluss auf die Verhaltensnote.

Ich habe die Verhaltensvereinbarungen gelesen und verstanden, und ich verpflichte mich, die Regeln einzuhalten. Bei Missachtung nehme ich die Konsequenzen auf mich.

Name Schüler/in: _____

Unterschrift d. Schüler/in

Graz, am _____
Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten